

Tiermedizin im Biobetrieb



Auf dem Biobetrieb gilt es in erster Linie die Gesundheit der Tiere zu erhalten und zu fördern. Geeignete Zuchtprogramme, tiergerechte Haltung und optimale Bestandesbetreuung sind die wichtigsten Pfeiler. Erkrankt trotzdem ein Tier, wird mit Methoden der Komplementärmedizin versucht, den Heilungsprozess zu fördern. Erst an letzter Stelle steht die herkömmliche Medizin. So will es die Bioverordnung. Das Merkblatt beschreibt, worauf die Tierhalterin und der Tierhalter im Einzelnen achten muss, damit die Anforderungen des Biolandbaus im Bereich Tiermedizin erfüllt werden können.

Stufenregelung gemäss Bioverordnung

Die Stufenregelung beschreibt, was für ganzheitlich denkende Landwirte und Tiermediziner eine Selbstverständlichkeit sein müsste: Am meisten Gewicht ist auf die Vorsorge zu legen. Erkrankt trotzdem ein

Tier, ist es mit komplementärmedizinischen Methoden zu behandeln. Erst an letzter Stelle beziehungsweise im Notfall wird auf die herkömmliche Medizin zurückgegriffen.

Zeithorizont	Massnahme	Kommentar
Langfristig (Jahre)	Tierzucht	Bei der Züchtung steht nicht die hohe Leistung, sondern die Tiergesundheit und somit Langlebigkeit im Vordergrund. Tiere mit chronischen oder vererbaren Erkrankungen bzw. Schwächen sollten nicht weitergezüchtet werden.
Mittelfristig (Monate)	Prävention im Bestand	Die Herde wird in den Bereichen Haltung, Fütterung, Melktechnik usw. unter die Lupe genommen und es werden die geeigneten Sanierungsmassnahmen eingeleitet und durchgeführt.
Kurzfristig (Tage)	Komplementärmedizin beim Einzeltier	Viele akute und chronische Leiden können mit den Methoden der Komplementärmedizin geheilt werden.
Im Notfall (Stunden)	Herkömmliche Medizin	In vielen Fällen helfen die Methoden der Komplementärmedizin auch im Notfall. Mangels Erfahrung bei Tierarzt und Tierhalter wird trotzdem meist zur herkömmlichen Medizin gegriffen. In gewissen Fällen hilft jedoch nur die Schulmedizin.

Beispiel Eutergesundheit

Im «pro-Q»-Projekt des FiBL werden alle verfügbaren Informationen für eine Analyse der Herdengesundheitssituation genutzt und mit der Landwirtin, dem Landwirt und dem Bestandestierarzt diskutiert. Regelmässige Bestandesbesuche dienen der Erkennung möglicher Störungen, bevor es zu einschneidenden Folgen mit ökonomischen Einbussen kommt. Die Einführung eines auf der Homöopathie basierenden Behandlungs- und Vorbeugekonzeptes ergänzt das Programm. Dieses Projekt ist finanziert durch den Coop Naturaplan-Fonds.



Vorbeugung: Tierzucht und Prävention im Bestand

Die Krankheitsvorsorge muss auf folgenden Grundsätzen beruhen:

- Wahl geeigneter Rassen oder Linien.
- Tiergerechte Haltung
- Angemessene Besatzdichte.
- Art- und bedarfsgerechte Fütterung.
- Regelmässiger Auslauf.

BioV Art. 16d Absatz 1; BioSR Art. 3.1.1

Bemerkungen

Neben der sehr langfristig ausgerichteten Zucht auf robuste, langlebige Tiere sowie einer optimalen Haltung und Fütterung bilden Tiergesundheitsprogramme die Grundlage der Vorsorge. Diese Programme sollten von der Tierärztin oder dem Tierarzt unterstützt beziehungsweise durchgeführt werden.



Die tiergerechte Haltung ist Voraussetzung für eine optimale Tiergesundheit.
Bild: Barbara Früh

Anwendung der Komplementärmedizin hat Vorrang

Die Komplementärmedizin steht im Biolandbau im Vordergrund. Aber auch bei diesen Therapieformen müssen einige Regeln beachtet werden.

Phytotherapeutische Erzeugnisse (z.B. Pflanzenextrakte), homöopathische Erzeugnisse sowie Spurenelemente sind chemisch-synthetischen Tierarzneimitteln oder Antibiotika vorzuziehen.

BioV Art. 16d Absatz 3a; BioSR Art. 3.1.11

Bemerkungen

Die meisten komplementärmedizinischen Methoden erfordern ein erhebliches Grundwissen, das sich vom bisherigen Gesundheits- und Krankheitsverständnis deutlich unterscheidet. Die Methoden haben ihre Grenzen, deren Beurteilung der Tierärztin oder dem Tierarzt überlassen werden sollte.

Wer Tiere komplementärmedizinisch behandeln will, benötigt eine fundierte Ausbildung und muss sich ständig weiterbilden. Die Erfahrung und das Wissen des Tierarztes sowie Tierschutzaspekte haben gegenüber der Wahl der Methode ein höheres Gewicht. Die Entscheidung über die Methodenwahl obliegt dem Tierarzt. Ein Landwirt, der seine Tiere komplementärmedizinisch behandeln will, sollte dies mit dem Tierarzt besprechen. Es gibt verschiedene Möglichkeiten, hierbei eine Lösung zu finden:

- Der Tierarzt hat komplementärmedizinische Erfahrung und therapiert entsprechend.
- Der Tierarzt bildet sich laufend fort, die Therapie erfolgt zwischenzeitlich in Zusammenarbeit mit dem komplementärmedizinisch erfahrenen Landwirt.
- Der Tierarzt begleitet Krankheitsfälle diagnostisch und bezüglich der Einschätzung der Krankheitsentwicklung, der Landwirt behandelt komplementärmedizinisch.



Bei der Tierbehandlung auf dem Biobetrieb spielt die Homöopathie eine immer wichtigere Rolle. Bild: Thomas Alföldi

Einige Therapieformen

➤ Homöopathie

Therapieform mit Arzneimitteln, die kleinste Wirkstoffmengen enthalten. Sie werden durch Verschüttelung energetisch «potenziert». Homöopathie soll die Selbstheilung durch eine gezielte Reizsetzung mit kleinsten Dosen unterstützen. Folglich kann nur dann erfolgreich therapiert werden, wenn das Tier noch zur Eigenregulation in der Lage ist.

Wichtig: Um Homöopathika ohne Einhaltung einer Wartefrist einsetzen zu können, müssen sie entweder mit einer angegebenen Wartefrist von 0 Tagen behördlich zugelassen sein oder eine Mindestpotenzierung von D6 bzw. C3 aufweisen. Geringere Verdünnungen (mit einer Potenz unter D6/C3) dürfen ohne arzneimittelrechtliche Zulassung nur dann nach tierärztlicher Umwidmung (Neudeklaration) eingesetzt werden, wenn eine Wartefrist von 7 (14)* Tagen auf Milch und 28 (56)* Tagen auf Fleisch eingehalten wird.

* In Klammern die doppelte Wartefrist für Biobetriebe.

➤ Akupunktur

Aus China stammende Therapie, bei der die Eigenregulation nicht wie bei der Homöopathie durch eine Substanz oder deren Trägerstoff angeregt wird, sondern durch Nadeln an bestimmten Reizpunkten auf der Körperoberfläche.

Wichtig: Die Akupunktur ist dem dafür ausgebildeten Tierarzt vorbehalten.

➤ Pflanzenheilkunde

Bei der Phytotherapie wird mit Wirkstoffen aus der Pflanzenwelt therapiert. In Form von Tees, Extrakten usw. werden ganz spezifische Eigenschaften der Pflanze genutzt.

Wichtig: Die Wirkstoffe können tierische Lebensmittel beeinträchtigen und die Rückstände können nachweisbar sein. Deshalb sollen auch diese Mittel nur in Zusammenarbeit mit dem Tierarzt eingesetzt werden.

Wartefrist = Sperrfrist = Absetzfrist.
Diese Begriffe sind gleichbedeutend.

Zusammenarbeit Tierhalter–Tierarzt



Bild: Thomas Stephan, BLE, Bonn

Problem: Tierärzte besitzen nicht immer das Wissen über die vom Landwirt gewünschten und von der Bioverordnung empfohlenen Methoden (z.B. Homöopathie, Akupunktur).

Folge: Der Tierhalter nimmt Selbstbehandlungen ohne Wissen und Begleitung des Tierarztes vor. Dies kann zu Problemen in der Zusammenarbeit zwischen Landwirt und Tierarzt führen. Ferner können Fehler bei der medizinischen Einschätzung eines Falles nicht immer ausgeschlossen werden.

Lösung: Der Tierarzt anerkennt gewisse «einfache» Selbstbehandlungen.

Die Diagnose- und die Prognosestellung erfolgen durch den Tierarzt. Der Tierhalter behandelt unter tierärztlicher Begleitung und bezieht die Arzneimittel über den Tierarzt. Ein Therapiekonzept, gleich welcher Art, muss somit von beiden Partnern unterstützt werden.

Anwendung herkömmlicher Medizin im Notfall

Die herkömmliche Tiermedizin steht gemäss Bioverordnung an letzter Stelle. Die Anwendung bedarf besonderer Zurückhaltung und Vorsicht.

Chemisch-synthetische Produkte und Antibiotika als letzte Massnahme

Kann mit Prävention und Komplementärmedizin erfahrungsgemäss nicht wirksam behandelt werden, so dürfen in Verantwortung eines Tierarztes chemisch-synthetische (allopathische) Tierarzneimittel oder Antibiotika verabreicht werden.

BioV Art. 16d Absatz 3b; BioSR Art. 3.1.11

Bemerkungen

Chemisch-synthetische Behandlungen sind gemäss Stufenregelung ausdrücklich erlaubt, jedoch im Biolandbau in der Regel mit Konsequenzen verbunden, die vorher geklärt und besprochen werden sollten (Vermarktungsverbot beziehungsweise Wartezeit).

Welche Mittel sind verboten?

Die Verwendung von Kokzidiostatika, vorbeugende Eiseninjektionen bei Schweinen sowie die Verwendung von Hormonen oder ähnlichen Stoffen zur Kontrolle der Fortpflanzung (z.B. Einleitung oder Synchronisierung der Brunst) sind nicht zulässig. Hormone dürfen jedoch im Falle einer therapeutischen tierärztlichen Behandlung einem einzelnen Tier verabreicht werden.

Die vorbeugende Verabreichung chemisch-synthetischer Tierarzneimittel oder von Antibiotika ist verboten.

BioV Art. 16d Absatz 3c und 3d; BioSR Art. 3.1.11

Bemerkungen

Vorbeugende Behandlungen und solche ohne vorherige Diagnose sind verboten. Tierübergreifende Herden- oder Gruppenbehandlungen sind nur unter gewissen Bedingungen zulässig und sollten vorab geklärt sein (siehe unten). Vor jeder Behandlung steht prinzipiell eine tierärztliche Diagnose beziehungsweise die Feststellung der Behandlungsnotwendigkeit zum Schutz der Herde. Gemäss Ausführungsbestimmungen der MKA gelten die Bestimmungen grundsätzlich auch auf der Alp. Als Ausnahme dürfen Boli zur Langzeitentwurmung auf Alpen und Gemeinschaftsweiden eingesetzt werden, wenn dies von der Korporation vorgeschrieben wird.

Dürfen nichtbiokonforme Futtermittel eingesetzt werden?

Alle Futtermittel, die dieser Verordnung nicht entsprechen, dürfen nur unter Rücksprache mit dem Tierarzt eingesetzt werden. Dazu gehören alle ausgewiesenen Diätfuttermittel sowie alle Ergänzungsfuttermittel, die nicht in der Hilfsstoffliste des FiBL aufgeführt sind.

EVDV Art. 4b und Anhang 7; BioSR Art. 3.1.9

Bemerkungen

Diät- und Ergänzungsfuttermittel (z.B. Eisenpasten, Vitaminpräparate, Kräuterpulver) enthalten häufig unerlaubte Komponenten oder überschreiten die zulässigen Höchstgehalte an Vitaminen und Spurenelementen in der Ration. Aus diesem Grund ist der Einsatz mit dem Tierarzt abzusprechen und von ihm entsprechend im Behandlungsjournal festzuhalten.

In welchen Fällen sind vorbeugende Mittel und Massnahmen zulässig?

Ist die Tiergesundheit gefährdet, sind auf tierärztliche Verordnung Impfungen und Entwurmungen erlaubt.

Zitzentauchen (Dippen) ist nur mit Mitteln erlaubt, die in der Liste der ALP aufgeführt sind.

BioV Art. 16d Absatz 6 und 7; BioSR Art. 3.1.11

Bemerkungen

Zum Nachweis einer Gefährdung der Tiergesundheit gehört ein labordiagnostischer Untersuchungsbefund. Ist dieser positiv, sind auch Behandlungen auf Herden- oder Gruppenebene möglich.

Entwürmen: Das Entwürmen erfolgt nur aufgrund einer vorherigen tierärztlichen Diagnose und/oder Kotuntersuchung.

Ektoparasiten: Mittel gegen Ektoparasiten zum Aufgiessen auf den Rücken der Tiere sind nur zulässig, wenn sie auf der FiBL-Hilfsstoffliste aufgeführt sind.

Klauenbehandlungen: Gemäss Ausführungsbestimmungen der MKA sind zur Behandlung von Klauenkrankheiten bei Schafen Kupferlösungen, Formalin und Zinksulfat zulässig.

Trockensteller: Bio Suisse Betriebe dürfen antibiotische Trockensteller nur anwenden, wenn die vorgängige bakteriologische Milchuntersuchung ihren Einsatz rechtfertigt.

Zitzentauchen: Das Zitzentauchen mit zugelassenen jodhaltigen Mitteln ist erlaubt. Im Rahmen von Euterasierungsprogrammen können ALP-kompatible Desinfektiva empfohlen werden.

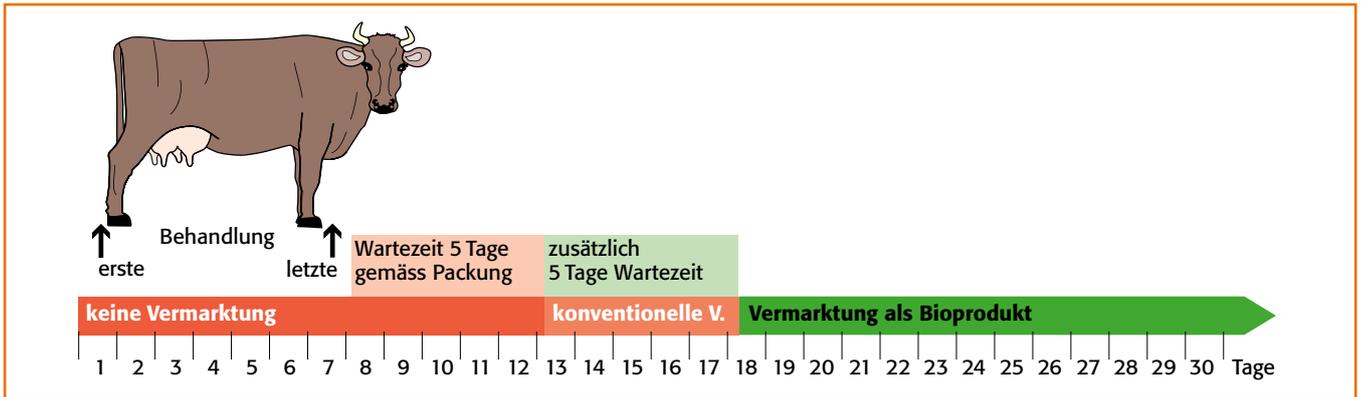
Zitzenversiegler: Der Einsatz von Zitzenversiegler ist in Biobetrieben wegen des relativ hohen Gehaltes an Bismut, einem Schwermetall, nicht bedenkenlos zu befürworten.



Zitzentauchen ist auch in Biobetrieben erlaubt. Diverse andere vorbeugende Mittel sind hingegen verboten.

Bild: FiBL-Archiv

Doppelte Wartezeit



Für Biobetriebe gilt bei der Anwendung von chemisch-synthetischen Mitteln oder Antibiotika die doppelte Wartezeit.

Grafik: Res Schmutz/Daniel Gorba

Die Wartezeit ist doppelt so lang wie die gesetzlich vorgeschriebene Sperrfrist. Ausnahme: Bei antibiotischen Trockenstellern gilt die einfache Wartezeit, die Milch darf somit ab dem 9. Laktationstag abgeliefert werden.
BioV Art. 16d Absatz 8; BioSR Art. 3.1.11; QS Milch Art. 18 Absatz e

Bemerkungen

Bei einigen Arzneimitteln sind bereits die gesetzlichen Wartezeiten extrem lang. Dies muss bei der Mittelwahl dringend bedacht werden, um massive Verluste durch Sperrfristen zu vermeiden.

Für Arzneimitteln ohne gesetzliche Wartezeit gelten auch im Biolandbau keine Fristen.

Vermarktungsrestriktionen

Wird ein Tier pro Kalenderjahr mehrmals (langlebiger Tier: mehr als 3 Behandlungen*, kurzlebiger Tier**: mehr als 1 Behandlung*) mit chemisch-synthetischen Mitteln oder Antibiotika behandelt, müssen seine Erzeugnisse konventionell vermarktet werden. Wird das Tier weitergenutzt, durchläuft es den Umstellungszeitraum gemäss BioV Art. 16d Absatz 2.

Von dieser Regelung ausgenommen sind Impfungen, Parasitenbehandlungen sowie Behandlungen im Rahmen von staatlichen Tierseuchenprogrammen.

BioV Art. 16d Absatz 9; BioSR Art. 3.1.11

*Eine Behandlung kann mehrere Verabreichungen zu demselben Krankheitsfall umfassen. Die Entscheidungskompetenz darüber, was als eine Behandlung gilt, liegt beim behandelnden Bestandestierarzt (Informationsschreiben BLW 1/01 über den Vollzug der Bioverordnung).

**Produktionszyklus kürzer als 1 Jahr.

Aufzeichnungen bei der Verabreichung von Medikamenten

Alle Behandlungen mit chemisch-synthetischen Mitteln und Arzneimitteln, die einen Wirkstoff enthalten (auch solche ohne Wartezeit) sowie alle umgewidmeten Mittel **müssen** im Tierbehandlungsjournal dokumentiert werden. Milch, die vor Ablauf der Absetzfrist verfüttert wird, muss gleich dokumentiert werden wie das entsprechende Arzneimittel mit der entsprechenden Absetzfrist. Der Tierhalter trägt für die Aufzeichnungen die Verantwortung.

Alle komplementärmedizinischen Behandlungen ohne nachweisbaren Wirkstoff (z.B. homöopathische) **sollten** dokumentiert werden, um die Behandlungserfolge besser abschätzen zu können.

Nach den Ausführungsbestimmungen der MKA muss bei der Biokontrolle das Behandlungsjournal von Pensionspferden nicht vorgewiesen werden.

Gemäss BioV Art. 16d Absatz 4; TAMV Art. 24 und 28 Absatz 1 müssen untenstehende Angaben eindeutig, schriftlich und unlöschbar im Behandlungsjournal festgehalten werden:

Wartezeit = Sperrfrist = Absetzfrist.
 Diese Begriffe sind gleichbedeutend.

Tierbehandlungsjournal		Nr.:		Name: <i>Muster Eduard</i>		Anhang B 3		
Behandlungsbeginn	Behandlungsdauer	Tiernummer, Name, Wurfnummer, Buchnummer	Behandlungsgrund	Arzneimittel: Name, Dosis, Verabreichungsart	Freigabe ¹⁾			verantwortliche Person
					Sperrfrist: Milch = (M) Fleisch = (F)	Freigabe: Milch = (M) Fleisch = (F)	doppelte Sperrfrist eingetragen?	
Datum	Tag	Bezeichnung	Diagnose, Bemerkungen	Beschreibung	Tag	Datum	ja / nein	Name, Unterschrift
12.1.05	5	Berta	akute Mastitis VR	Penicillin intramammar 2ml i.u.	M: 10 F: 10	26.1.05	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	P. Tolber
4.2.05	1	Silia	Milchfieber	Calcanyl 40P iv.	/	/	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	P. Tolber
22.4.05	2	Kalb F7616	Durchfall	Acidasan 300ml iv.	/	/	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	P. Tolber
4.5.05	1	Vroni	Azeton	Deradron iv.	M: 4 F: 10	M: 8.5.05 F: 14.5.05	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	P. Tolber
12.6.05	2	Rind F7312	Husten	Bryonia C36 2x56l.	/	/	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	E. Nestler
							<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Formular: bio.inspecta

Verabreichung von Medikamenten durch den Tierhalter

Wenn der Tierhalter selber Medikamente verabreicht, müssen er und der Tierarzt die in diesem Kapitel aufgeführten speziellen Vorschriften aus der TAMV beachten.

Inventarliste

Werden Medikamente an Vorrat genommen, muss gemäss TAMV Art. 28 Absatz 2 eine Inventarliste mit folgenden Angaben geführt werden:

Blatt:

Inventarliste für Tierarzneimittel

Die Abgabe von Tierarzneimitteln (TAM) auf Vorrat ist gemäss Tierarzneimittelverordnung (TAMV) nur mit abgeschlossener TAM-Vereinbarung zwischen Tierarzt und Tierhalter zulässig. Für verschiedene Tierarten müssen separate Inventarlisten geführt werden. Das Dokument ist während 3 Jahren aufzubewahren. Zu jedem Tierarzneimittel muss zudem eine Anwendungsanweisung auf dem Betrieb vorhanden sein.

Jahr: TVD-Nr. / Betriebs-Nr.: Name und Adresse des Betriebes: Tierart:

Bezugsdatum	Tierarzneimittel (Handelsname)	Bezogene Menge	Abgabe des Arzneimittels durch:	Entsorgung / Vernichtung oder Rückgabe des Arzneimittels		
				am (Datum)	an (Person)	Menge
3.4.	Ampl.-Kur, Euterinjektor	4 Injektoren	Dr. B. Meler	18.6.	Dr. B. Meler	1 Injektor

TVD-Stempel oder Label-Vignette (freiwillig)

Formular: GST/agridea

Bestätigung

bei Halterwechsel

Gemäss TAMV Art. 23 ist dem neuen Halter schriftlich im Begleitdokument für Klautiere (bei Nutzpferden im Pferdepass) zu bestätigen, dass das Tier in den letzten zehn Tagen weder krank noch verletzt war und dass alle Absetzfristen nach Behandlungen mit TAM abgelaufen sind. Kann die Bestätigung nicht ausgestellt werden, ist eine Kopie des Behandlungsjournals abzugeben.

Etikette für die Arzneimittelabgabe

Die zusätzliche Etikette auf den Arzneimitteln für die Verabreichung durch den Tierhalter muss enthalten:

- Name und Adresse der abgebenden Praxis oder Apotheke.
- Abgabedatum.
- Name der Tierhalterin oder des Tierhalters.

TAMV Art. 4

Anwendungsanweisung

Der Tierarzt gibt dem Tierhalter mit dem Mittel eine Anwendungsanweisung (bei Mitteln auf Vorrat oder für Langzeitanwendung schriftlich) mit folgendem Inhalt:

- Bezeichnung des zu behandelnden Tieres (oder der Tiergruppe).
- Die zu behandelnde Krankheit (Indikation).
- Art der Verabreichung.
- Dosierung und Dauer der Anwendung.
- Absetzfristen.
- Gegebenenfalls Lagerungsvorschriften.

TAMV Art. 5

Bemerkungen

Mittel zur Schmerzausschaltung dürfen nur an Tierhalter abgegeben werden, die einen anerkannten Kurs besucht haben (gilt ab 1.1.2006).

Der mittelabgebende oder -verschreibende Tierarzt muss den Gesundheitszustand der zu behandelnden Nutztiere persönlich beurteilen.

Tierarzneimittel-Vereinbarung

Besteht zwischen Tierarzt und Tierhalter eine TAM-Vereinbarung, können Mittel auch ohne vorgängigen Bestandesbesuch abgegeben werden. Die Vereinbarung muss enthalten:

- Gültigkeitsdauer der Vereinbarung (mindestens 1 Jahr).
- Betriebsbesuche: Mindestens 2 pro Jahr; mit Protokoll über den Gesundheitszustand des Bestandes.
- Anweisung über den korrekten Umgang mit TAM. Besteht eine TAM-Vereinbarung, dürfen Mittel auf Vorrat wie folgt abgegeben werden:
 - Zur vorbeugenden Behandlung für maximal 4 Monate.
 - Zur Behandlung im Erkrankungsfall für maximal 3 Monate.
 - Zur Schmerzausschaltung für maximal 3 Monate.
 - Zur Parasitenbekämpfung für maximal 12 Monate.

TAMV Art. 10 und 11

Wichtig:

Alle Dokumente müssen mindestens drei Jahre aufbewahrt werden.

Enthornen, Kastrieren und weitere zootechnische Eingriffe

Unter zootechnischen Eingriffen werden in diesem Zusammenhang alle Massnahmen am Tier verstanden, die zum Ziel haben, aus produktionstechnischen Gründen unumkehrbar bestimmte Körperteile der Tiere zu verändern oder zu entfernen, ohne dass eine tiermedizinische Notwendigkeit besteht.

Zootechnische Eingriffe:

- Sind auf ein Minimum zu beschränken.
- Müssen durch qualifiziertes Personal (Tierarzt oder fachkundiger Tierhalter) ausgeführt werden.
- Sind im dafür besten Zeitpunkt auszuführen.

Folgende Eingriffe sind nicht zulässig:

- Beschneiden von Schwänzen, Zähnen, Schnäbeln, Zehen und Flügeln.
- Kapaunisieren (Kastration beim männlichen Geflügel).
- Enthornen von adulten (erwachsenen) Tieren.
- Einsetzen von Nasenringen bei Schweinen.

Bei einzelnen Tieren dürfen folgende Eingriffe vorgenommen werden:

- Anbringen von Nasenringen bei Schweinen, die gealpt werden und jeden Tag freien Zugang zur Weide haben (nur nach vorgängiger Schmerzausschaltung).
- Enthornung von adulten Tieren aus Sicherheitsgründen, sofern sie vom Tierarzt und nicht während der Monate Mai, Juni, Juli und August durchgeführt wird.
- Anbringen von Gummibändern an Schwänzen von Schafen, falls aus Gründen der Gesundheit, des Wohlbefindens oder der Hygiene der Tiere erforderlich (ohne Schmerzausschaltung nur bis zum Alter von 7 Tagen).
- Enthornen von Jungtieren (falls aus Sicherheitsgründen notwendig und nur in den ersten Lebenswochen und nur unter Schmerzausschaltung).
- Kastration zur Sicherstellung der Fleischqualität (bei Ebern bis zum Alter von 14 Tagen ohne Betäubung zulässig).

BioV Art. 16e; BioSR Art. 3.1.12; BVET-Info 800.120.02, S.5; TschV Art. 65 Abs. 2; TAMV Art. 2 und 8

Bemerkungen

Im Einzelfall erlaubt sind dabei Eingriffe, die unter Wahrung der Tierschutzgesetzgebung zum Ziel haben, die Lebensmittelqualität, die menschliche Sicherheit und die Produktivität der Tiere zu sichern.

Nicht erlaubt sind unabhängig von möglichen Auswirkungen auf die Produktivität alle Massnah-

men, die mit Leiden der Tiere verbunden sind oder ihre natürlichen Verhaltensweisen massgeblich beeinträchtigen.

Horntracht in Demeter-Betrieben

Das Halten enthornter Rinder ist nicht zulässig. Demeter-Anbaurichtlinien 6.2.1.

Bemerkungen

Enthornung auf Demeter-Betrieben ist nur im Falle von Verletzungen an den Hörnern möglich. Kälber dürfen nicht enthornt werden.



Die Kastration ist zur Sicherstellung der Fleischqualität erlaubt.

Bild: kagfreiland



Das Enthornen von erwachsenen Tieren soll im Biolandbau möglichst vermieden werden.

Bild: Martin Bienerth

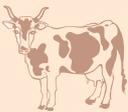
Wichtig:

Optimale Haltung

Aufstellungs- und Haltungprobleme dürfen nicht durch zootechnische Massnahmen ausgeglichen werden. Die Haltung soll dem Tier angepasst werden, nicht umgekehrt.

Wer ist Ansprechpartner?

Erster Ansprechpartner ist der Bestandestierarzt. Er kennt die Tiere, den Hof und den Betriebsleiter und ist damit am ehesten in der Lage, ihn bei Tiergesundheitsfragen zu beraten, Diagnosen zu stellen und ein geeignetes Heilverfahren einzuleiten. Die «2. Ansprechpartner» beschäftigen sich vertieft mit einzelnen Fragen der Tiermedizin oder mit einzelnen Tierarten und können den Bestandestierarzt bei komplexen Problemen unterstützen.

Tierart	1. Ansprechpartner	2. Ansprechpartner
Rindvieh 	Bestandestierarzt	<ul style="list-style-type: none"> • Rindergesundheitsdienst (RGD) • FiBL-Tierarzt • Milchwirtschaftliche Inspektions- und Beratungsdienste (MIBD)
Pferde 	Bestandestierarzt	<ul style="list-style-type: none"> • FiBL-Tierarzt
Schafe/Ziegen 	Bestandestierarzt	<ul style="list-style-type: none"> • FiBL-Tierarzt • Beratungs- und Gesundheitsdienst für Kleinwiederkäuer (BGK)
Schweine 	Bestandestierarzt	<ul style="list-style-type: none"> • FiBL-Tierarzt • Schweinegesundheitsdienst (SGD)
Geflügel 	Bestandestierarzt	<ul style="list-style-type: none"> • FiBL-Tierarzt

Impressum

Herausgeber und Vertrieb

Bio Suisse, 4053 Basel und Forschungsinstitut für biologischen Landbau (FiBL) Ackerstrasse, Postfach, 5070 Frick
Tel. 062 865 72 72, Fax 062 865 72 73
info.suisse@fibl.org, www.fibl.org

Autoren

Peter Klocke, Christophe Notz, Barbara Früh

Titelfoto

Peter Maurer

Durchsicht

Res Bärtschi, Christoph Fankhauser (Bio Suisse), Klaus Böhler (FiBL), Judith Egli (SGD), Andreas Ewy (RGD), Stefan Schönenberger (BLW), Alfred Zaugg (BGK)

Redaktion

Res Schmutz

Gestaltung

Daniel Gorba

Druck

Brogel Druck, Oberfrick

FiBL-Bestellnummer

1393

ISBN-Nummer-10

3-906081-75-3

ISBN-Nummer-13

978-3-906081-75-5

2. Auflage, © FiBL 2006

Preis CHF 5.–, EUR 3.30

Adressen

RGD
Rindergesundheitsdienst
8315 Lindau
Tel. 052 347 17 55, Fax 052 347 17 50
rgd@gstsvs.ch, rgd@ibl.ch, www.rgd.ch

MIBD
Milchwirtschaftliche Inspektions- und Beratungsdienste der Kantone. Adresse siehe kantonale Verwaltung.

BGK
Beratungs- und Gesundheitsdienst für Kleinwiederkäuer
Postfach
3360 Herzogenbuchsee
Tel. 062 956 68 58, Fax 062 956 68 79
bgk.sspr@caprovis.ch, www.caprovis.ch

SGD
Schweinegesundheitsdienst
Suisag
Allmend
6204 Sempach
Tel. 041 462 65 50, Fax 041 462 65 49
info@suisag.ch, www.suisag.ch

Die erste Auflage von «Tiermedizin im Biobetrieb» erschien als Beilage in der Zeitschrift bioaktuell im Dezember 2005.

FiBL-Tierärzte
FiBL
Ackerstrasse
5070 Frick
Tel. 062 865 72 72, Fax 062 865 72 73
info.suisse@fibl.org, www.fibl.org

Weitere FiBL-Publikationen zum Thema (siehe auch www.shop.fibl.org)

Akupunktur und Homöopathie praktizierende Tierärztinnen und Tierärzte (FiBL-Nr. 1055)

Handbuch Tiergesundheit (FiBL-Nr. 1113)

Eutergesundheit im Milchviehbetrieb (FiBL-Nr. 1384)

Melkanleitung (FiBL-Nr. 1345)

Verwendete Abkürzungen

ALP	Agroscope Liebefeld-Posieux
BioV	Bioverordnung des Bundes
EVDV	Verordnung des EVD über die biologische Landwirtschaft
BioSR	Bio Suisse Richtlinien
MKA	Markenkommission Anbau Bio Suisse
TAM	Tierarzneimittel
TAMV	Tierarzneimittelverordnung